

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, über die
Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten, Ab- und
Verrechnungsmodalitäten und die sonstigen Rahmenbedingungen nach dem
Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (StSHG - Leistungs- und Entgeltverordnung
– LEVO-StSHG)**

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Steiermärkisches Sozialhilfegesetzes LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/2007, wird verordnet:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

(1) Diese Verordnung regelt hinsichtlich des Betriebes von Pflegeheimen

1. in Anlage 1 die von der stationären Einrichtung zur Sicherung des Lebensbedarfs der Hilfeempfänger zu erbringenden Leistungen, insbesondere die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse, die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, die Wäscheversorgung und die Versorgung mit Pflege- und Hygieneartikeln (Leistungskatalog),
2. in Anlage 2 die Leistungsentgelte in Form von Tagsätzen (Entgeltkatalog),
3. in Anlage 3 die Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Sozialhilfeträger und der Einrichtung, wie beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von Tagsätzen im Falle der Abwesenheit des Hilfeempfängers, die Verrechnung von Zusatzleistungen an Hilfeempfänger, Zurückbehaltungsregelungen und,
4. in Anlage 4 die sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Aufnahmemodalitäten für Hilfeempfänger, Meldepflichten, wie Meldung von Änderungen in der Unternehmensstruktur oder in der Geschäftsführung, Freihalteregeln für Hilfeempfänger, den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, den Abschluss von nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes gültigen Kollektivverträgen, Zessionsverbote.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden,

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der für rechtliche Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständigen Stelle;
2. bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

(3) Einrichtungen die über eine rechtskräftige Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz) verfügen, sind dann als geeignet anzusehen, wenn die zu erbringenden Leistungen, insbesondere die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse, die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, die Wäscheversorgung und die Versorgung mit Pflege- und Hygieneartikeln gemäß der Betriebsbewilligung erbracht werden. Die Anlagen 3 und 4 sind in diesen Fällen sinngemäß zur Anwendung zu bringen

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 1. April 2007 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann
Mag. Franz Voves